

## Verordnung

des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet „Ortelbach“ im Gebiet der Gemeinde Bayerisch Gmain

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt aufgrund der Art. 10, 45 Abs. 1 Nr. 3, 45 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom ..... genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Der Landschaftsraum „Ortelbach“ in der Gemeinde Bayerisch Gmain wird mit den in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

### § 2

#### Schutzbereich

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:  
Beginnend am Hessing, am südwestlichsten Punkt der Fl.Nr. 162/69 folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze dem Großgmainer Gangsteig in östlicher Richtung entlang den Fl.Nr. 162/69 und 158 bis zum Ende der südlich des Großgmainer Gangsteiges befindlichen Bebauung. Hier schwenkt sie rechtwinklig nach Süden um und verläuft entlang der westlichen Grenze der Fl.Nr. 157 bis zum Schnittpunkt mit der Reichenhaller Straße. An deren nördlicher Begrenzung entlang bis zum Beginn der bebauten Grundstücke Fl.Nr. 120/1, 120/3 und 120/2. Diese Flächen werden westlich, nördlich und östlich umfahren. Die Abgrenzung bezieht weiters die Dötzenkapelle sowie den dortigen geschützten Baumbestand in das Landschaftsschutzgebiet ein und folgt anschließend der nördlichen Grenze des Dötzenweges nach NO und klammert die bebauten Bereiche beim Dötzenbauer (Fl.Nr. 116 und 116/1) aus, indem sie diese westlich und nördlich umfährt, bis zum Schnittpunkt mit dem Taufkirchenweg. Dem Taufkirchenweg folgt sie nun in nordwestlicher Richtung entlang der O-Grenze der Fl.Nr. 120, überquert in gleicher Richtung den Großgmainer Gangsteig, der westlichen Begrenzung des Sonnensteigs entlang, bis sie den nordwestlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 295/9 erreicht. Hier biegt sie nach NO um und umfährt die bebauten Fl.Nr. 295/9, 295/10 und 195/1 im N bzw. O bis sie wieder auf den Taufkirchenweg trifft. Diesem folgt sie nun nach NO bis zum Schnittpunkt mit der Leopoldstraße. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft weiterhin entlang der westlichen Begrenzung der Leopoldstraße nach NO, bis sie den Ortelbach (Fl.Nr. 214) an der Strohühle erreicht. Von hier ab folgt sie dem südlichen Ufer des Ortelbaches bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze der Fl.Nr. 236/3. Hier biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze rechtwinklig nach NW ab und verläuft weiter entlang der östlichen Grenze der Fl.Nr. 236/3 bis sie auf die Grenze der Fl.Nr. 7 – und damit auf die Abgrenzung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Kirchholz“ – trifft. Von da ab bildet die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze in westlicher Richtung entlang der Fl.Nr. 7 die Begrenzung bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 182 (Stieglbauer) an der Feuerwehrheimstraße.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes folgt nun der Feuerwehrheimstraße nach SW bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Fl.Nr. 167 (vorhandene Bebauung). Hier biegt sie nach SO ab, zunächst entlang der nordöstlichen, dann der südöstlichen Begrenzung der Fl.Nr. 167, bis sie auf die Fußwegverbindung Sonnensteig-Feuerwehrheimstraße trifft. Diesem Fußweg folgt sie nach SO entlang der südwestlichen Grenzen der Fl.Nr. 162/64 und Fl.Nr. 162/78 bis zum östlichen Eckpunkt der bebauten Fl.Nr. 162/76. Von hier ab verläuft sie südwestlich entlang der südlichen Grenzen der großenteils bebauten Fl.Nr. 162/76, 162/75, 162/41, 162/39, 162/70, 162/37, 162/74, 162/23, 162/12, 162/54, 162/24, 162/71, 162/72 und 162/4 bis zum südwestlichen Eckpunkt der zuletzt genannten Flurnummer, biegt hier nach S ab entlang der westlichen Grenze der Fl.Nr. 162/ bis sie wieder auf den Ausgangspunkt trifft.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt am 30.11.79, eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des charakteristischen Bildes einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren traditionellen Einzelhöfen, der Schutz der dort heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie den hervorragenden Erholungswert zu sichern.

### § 4

#### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Maßnahmen durchzuführen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder dem in § 3 genannten Schutzzweck entgegenstehen.
- (2) Hierunter fallen insbesondere die in § 5 aufgezählten Tatbestände, ferner z.B. die Inbetriebnahme motorgetriebener Flugmodelle, mechanische Wiedergabe von Musik.

### § 5

#### Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will:
  1. Bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBI S. 513) zu errichten, zu

ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sich einer bau-rechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;

- a) Zu den baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlagen zählen insbesondere: Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Verkaufsständen oder Buden, Bild- oder Schrifttafeln, Plakaten, Schaukästen, Hütten, Ausstellungsständen, Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen, Masten, Einfriedungen (Zäune), Lichtwerbungen;
  - b) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
  - c) Ablagerungen aller Art, Bohrungen und Sprengungen, Straßen-, Wege- und Platzanlagen oder deren wesentliche Änderungen, Lagern von Gegenständen zum Zweck des Verkaufs;
2. Kraftfahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Plätze oder der ausgewiesenen Park- und Stellflächen zu fahren, abzustellen oder zu parken; ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
  3. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
  4. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen den in § 3 genannten Schutzzweck der Verordnung verstößt.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Wenn die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vorliegen, kann über den Antrag nach § 7 der Verordnung entschieden werden.

## § 6

### Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; dazu gehört auch die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und ortsüblicher Weidezäune,
3. die laufende Unterhaltung der Gewässer, der vorhandenen Entwässerungsgräben und Drainagen,
4. der Unterhalt der bestehenden gemeindlichen Trinkwasserversorgungsanlage,
5. die Neuanlage von Drainagen landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen,
6. Bau neuer gemeindlicher Wanderwege,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die das Landschaftsschutzgebiet oder die Naturdenkmale kennzeichnen oder auf deren Bedeutung hinweisen,

8. die Beschilderung von Wanderwegen durch die Gemeinde oder Kurverwaltung oder das Aufstellen von amtlichen Verkehrszeichen.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener – Untere Naturschutzbehörde – erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

## § 8

### Anzeigepflicht

Wer andere als in §§ 5 und 6 aufgezählte Maßnahmen durchführen oder Handlungen vornehmen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde 2 Wochen vorher anzuzeigen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 Maßnahmen durchführt oder Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder dem in § 3 genannten Schutzzweck entgegenstehen;
  2. ohne die gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis
    - a) bauliche Anlagen errichtet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);
    - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Plätze oder der ausgewiesenen Park- und Stellflächen fährt, abstellt oder parkt (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Nutzung) (§ 5 Abs. 1 Nr. 2);
    - c) Gewässer anlegt oder sie (einschließlich ihrer Ufer) ändert, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 3);

- d) landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4);
3. Auflagen oder Bedingungen unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt (§ 7 Abs. 2);
4. Maßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer Auflagen, unter denen eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 erteilt wurde, nicht erfüllt.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall,  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Birnbacher  
Landrat